



**Nr. 19 vom 11.05.2022**

[www.muenchenweit.de](http://www.muenchenweit.de)

in Kooperation mit

**HAUS + GRUND MÜNCHEN**  
HAUS- UND GRUNDBESITZERVEREIN MÜNCHEN und Umgebung e.V.

## Die Expertenrunde

zum Thema:

### **Gesetzliche Erbfolge**

*Wir sind seit über 40 Jahren verheiratet und haben zwei Kinder und je 2 Enkelkinder. Wir haben uns vor Jahren eine Eigentumswohnung gekauft, in der wir selbst wohnen. Des Weiteren haben wir noch gemeinsam eine vermietete Eigentumswohnung. Wir haben gehört, man sollte immer ein Testament machen. Unsere Kinder werden doch einmal unsere Erben werden. Nachdem wir uns alle so gut verstehen, sehen wir keinen Grund, ein Testament zu erstellen. Ist das richtig?*



RAin/StBin  
Agnes Fischl-Obermayer  
Rechtsabteilung HAUS  
+ GRUND MÜNCHEN

Soweit kein Testament (oder allgemein letztwillige Verfügung) vorhanden ist, richtet sich die Erbfolge nach den gesetzlichen Regelungen. Wenn Sie im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft verheiratet sind, ist mit dem ersten Erbfall der überlebende Ehegatte mit einem Anteil von ein Halb erbberechtigt, Ihre beiden Kinder teilen sich die andere Hälfte. Das bedeutet aber auch, dass der überlebende Ehegatte mit Ihren beiden Kindern eine Erbengemeinschaft bildet. Soweit Sie sich gut verstehen, mag diese Erbengemeinschaft zu keinem Problem führen. Sollte aber beispielsweise ein Kind schon vorverstorben sein, dann erben in Ihrem Fall die beiden Enkelkinder. Wenn diese noch minderjährig sind, sind Vereinbarungen mit den Enkelkindern in der Regel nur unter Beteiligung eines – fremden – Ergänzungspflegers und mit familiengerichtlicher Genehmigung möglich. Dies betrifft Sie vor allem für Ihre eigengenutzte Wohnung. Nachdem die Zusammensetzung der Erbengemeinschaft vorab nicht klar ist, werden Erbengemeinschaften auch als Zufallsgemeinschaften bezeichnet.

Das Testament hat u.a. auch die Aufgabe, die Versorgung des überlebenden Ehegatten zu sichern, aber auch eine Verteilungsregelung nach dem Tod von Ihnen beiden vorzunehmen, um künftigen Streit zwischen den Geschwistern zu vermeiden. In Ihrem Fall wäre es beispielsweise anzuraten, mit den Kindern darüber zu reden, ob sie jeder Ihrer Eigentumswohnungen jeweils zur Hälfte erben wollen, oder ob nicht jedes Kind eine eigene Wohnung erhält. Eventuell muss dann auch über einen Ausgleich nachgedacht werden, wenn die Werte der Wohnungen unterschiedlich hoch sind. Es gilt also durchaus über viele Punkte nachzudenken.

**Kostenfreie Rechts-, Steuer- u. Bauberatung**  
für Mitglieder in allen Immobilienfragen.  
Mitgliedsbeitrag ab 60,- € jährlich.  
Infos unter: Haus + Grund München,  
Sonnenstraße 13 III, 80331 München  
Tel. 089/551 41-0, Fax 089/551 41-366  
[www.haus-und-grund-muenchen.de](http://www.haus-und-grund-muenchen.de)  
[info@haus-und-grund-muenchen.de](mailto:info@haus-und-grund-muenchen.de)

